

Bremen, Januar 2025

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

EU-Chemikalienverordnung-Eintritt 01.07.2007

Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

Informationspflicht nach Art. 33 (2), letzte Aktualisierung der Stoffliste: 21.01.2025
und weitere sh. unten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Manfred J.C. Niemann Zentrale KG einschließlich ihrer Gesellschaften liefern Halbzeuge aus Aluminium, Kupfer und Kupferlegierungen in Form von Blechen, Platten, Rohren, Stangen und Profilen etc. Gemäß REACH-Verordnung handelt es sich hierbei um **Erzeugnisse**. Die Erstellung eines REACH-Sicherheitsdatenblattes (SDB) für Artikel / Erzeugnisse ist gem. Artikel 31 nicht zulässig. Ferner entfällt eine Registrierung gem. REACH-Verordnung EG 1907/2006.

Die Europäische Chemikalienagentur ECHA veröffentlicht ca. halbjährlich unter <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table> eine Liste mit besorgniserregenden Stoffen, die den Kriterien der REACH-Verordnung nicht entsprechen.

Am 27.06.2018 wurde Blei (CAS-Nr. 7439-92-1 / EG-Nr. 231-100-4) in die REACH-Kandidaten-Liste aufgenommen. Der Artikel 33 der REACH Verordnung verpflichtet uns, Ihnen mitzuteilen, wenn wir Halbzeuge mit einem Bleianteil von mehr als 0,1 Massenprozent liefern.

Folgende Legierungen unserer NE-Metallhalbzeuge enthalten mehr als 0,1 % Blei, wie z. B.:

AlCuMgPb	AW 2007	0,4 – 2,0 % Blei
AlCuBiPb	AW 2011	0,2 – 0,6 % Blei
AlMgSiPb	AW 6012	0,4 – 2,0 % Blei
CuSn 12-C	CC483 K	bis 0,7 % Blei
CuSn7Zn4Pb7-C (RG7)	CC493 K	5,0 – 8,0 % Blei
CuNi7Zn39Pb3Mn2	CW400J	bis 3,0 % Blei
CuZn35Pb1	CW600N	0,8 – 1,6 % Blei
CuZn36Pb2As	CW602N	1,7 – 2,8 % Blei
CuZn37Pb0,5	CW604N	0,1 – 0,8 % Blei
CuZn38Pb2	CW608 N	1,6 – 2,5 % Blei
CuZn39Pb2	CW612 N	1,6 – 2,5 % Blei
CuZn39Pb3	CW614 N	2,5 – 3,5 % Blei
CuZn40Pb2	CW617 N	1,6 – 2,5 % Blei
CuZn35Ni2	CW710 R	0,2 – 0,8 % Blei
CuZn37Mn3Al2PbSi	CW713 R	0,2 – 0,8 % Blei
CuZn38AlFeNiPbSn	CW715 R	0,3 – 0,7 % Blei

Seite 2 zum Schreiben REACH-Verordnung

Den entsprechenden Bleianteil können Sie vor Verarbeitung anhand eines kostenpflichtigen Abnahmeprüfzeugnisses (EN 10204-3.1) prüfen.

Die Einstufung von Blei als reproduktionstoxisch stellt keine unmittelbare Gefahr dar. Die Eigenschaften von Blei als chemisches Element in NE-Metallhalbzeugen sind seit Jahren bekannt. Es liegen daher keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse vor. Das Ziel der Aufnahme in die REACH-Kandidatenliste der ECHA ist es, u. a. weitere Informationen zu sammeln, z. B. über die verwendeten Mengen.

Bitte beachten Sie vor Be- und Verarbeitung die einschlägigen Vorschriften und informieren Sie Ihre Abnehmer.

Hinweis: unsere Verpackungen, sowie Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten keine der in bis zum o.g. Bearbeitungsstand aktualisierten Kandidatenliste aufgeführten (SVHC) in Konzentrationen größer 0,1 %.

**EU Verordnung 2019 /1021 ,
REACH EU- Verordnung (Anhang IVII, Eintrag 68)
Perfluorooctansäure (PFOA) und verwandte Verbindungen**

Die Lieferanten von Folien und Metallen (bez. Schmier- / Trennmitteln) der NIE·MET unterliegen dieser EU-Verordnung und müssen sicherstellen, dass sie Perfluorooctansäure (PFOA), deren Salze und PFOA-verwandte Verbindungen nicht nutzen oder absichtlich hinzufügen. Im Fall von Importen aus dem außereuropäischen Ausland verpflichten wir unsere Lieferanten zum Verbot des Einsatzes von Stoffen gem. der EU-Verordnung 2019/1021. Bei einem uns bekannt gewordenen Verstoß, kommen wir unserer Sorgfaltspflicht nach und stoppen sofort die Auslieferung und werden Informationen erteilen

Information zu Per- und Polyfluoralkylsubstanzen (PFAS)

Die EU-Kommission plant ein nahezu vollständiges Verbot von PFAS (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen). Im Vorgriff darauf, klären wir mit unseren Lieferanten, inwieweit unsere Lieferanten diese Stoffe zur Behandlung von Metalloberflächen oder z. B. Verpackungsfolien einsetzen. Damit bereiten wir uns auf ein eventuelles Verbot vor.

Dieses Informationsschreiben ist nur anwendbar für Halbzeuge, die von der NIE·MET Gruppe geliefert wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred J.C. Niemann
-Zentrale KG-